

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Kanzlerinnen und Kanzler  
der Hochschulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Katrin Bobzin  
Telefon: 0385 / 588-7362  
AZ: VII-310-20100-2014/015-043  
E-Mail: K.Bobzin@bm.mv-regierung.de

- per Mail -

Schwerin, 22.Juli 2019

**Zuschüsse an die Hochschulen des Landes zur Verbesserung der  
Wettbewerbsfähigkeit aus Kapitel 0770 MG 04 Titel 685.06**

hier: **Überarbeitete Durchführungshinweise**

Erlass vom 06.06.2014, Az.: VII-310-20100-2014/015-001

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Aufhebung des Erlasses vom 06.06.2014 zur Einführung der sog. Wohnsitzprämie, Az.: VII-310-20100-2014/015-001, ergehen nach Abstimmung mit dem Finanzministerium folgende überarbeitete Durchführungshinweise:

1. Die Hochschulen des Landes erhalten einen Zuschuss für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, wenn - bezogen auf das **1. Studienfach** jeweils über 50 % der **Neuimmatrikulierten** mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet sind. Für diesen Fall erhält die Hochschule für jede/n Studierende/n, die/der zur **Überschreitung der Quote von 50 % führt, jährlich 1.000€ für die vorgesehene Regelstudienzeit pro Studiengang**. Bei einer Regelstudienzeit von 4 und mehr Jahren, erhält die Hochschule die Prämie für **vier aufeinanderfolgende Jahre**. Studierende, die an zwei Hochschulen des Landes eingeschrieben sind, werden an derjenigen Hochschule gezahlt, an der sie den Haupthörerstatus haben. Bei der Berechnung der Neuimmatrikulationen über 50% ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

2. Neuimmatriulierte im Sinne dieses Erlasses sind alle Studierenden des ersten Hochschulsemesters sowie des ersten und höherer Fachsemester, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern erworben und sich zum Sommersemester oder dem anschließenden Wintersemester eines Studienjahres an den staatlichen Hochschulen des Landes eingeschrieben haben. Die Datenbasis für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Studierenden entspricht der amtlichen Statistik und stellt auf das jeweilige Sommer- und Wintersemester ab (SoSe 20xx + WiSe 20xx = Anspruch für 20xx).
3. Zuschüsse für die auf die Neuimmatrikulation folgenden maximal vier Jahre bedürfen der jährlichen Antragstellung durch die Hochschulen. Der Antrag mit den zugrunde liegenden Berechnungen ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis Ende März des Folgejahres vorzulegen. Für nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge besteht kein Anspruch auf den Zuschuss.  
Die Höhe des beantragten Zuschusses per Studienjahr wird aus der Summe der studienfachbezogenen Einzelsummen ermittelt. Diese Berechnung ist im Antrag nachvollziehbar in einer Tabelle (Muster siehe Anlage) darzustellen.
4. Aus Gründen der Nachweisbarkeit und Rechtssicherheit wird die Anzahl der maßgeblichen neuimmatriulierten Studierenden eines Studienjahres einmalig festgesetzt und im Anspruchszeitraum in dieser Höhe für die jährliche Berechnung zugrunde gelegt. Somit setzt sich der Gesamtzuschuss eines Jahres aus dem neu beantragten Zuschuss für die Neuimmatrikulationen des Vorjahres sowie den festgesetzten Zuschussbeträgen für die Neuimmatrikulationen der vorangegangenen 3 Jahre zusammen.
5. Zur Nachweisführung über die Erfüllung der genannten Voraussetzungen sind Angaben zur Hauptwohnsitznahme der Studierenden erforderlich. Die Hochschulen des Landes sind ermächtigt, über die DVZ-GmbH bei den Meldeämtern diesbezügliche Angaben zu den Studierenden einzuholen.
6. Die Auszahlung der sog. Wohnsitzprämie erfolgt bei gegebenen Voraussetzungen als zweckgebundene Auszahlung aus Kapitel 0770 MG 04 Titel 685.06 an das Kassenkapitel der jeweiligen Hochschule, Titel 119.06.
7. Die Mittel werden nach Abzug evtl. anfallender DV-Kosten wie folgt innerhalb der Hochschulen des Landes verwendet:

- 30% für Maßnahmen der Hochschulleitung einschließlich interner Verwaltungskosten,
  - 20% für Maßnahmen der Studierendenschaft und
  - 50% für Maßnahmen auf Fächerebene im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Fachschaft und der Leitung des Bereichs.
8. Nicht verbrauchte Mittel aus der Wohnsitzprämie sind der Hochschulrücklage zuzuführen. Dort ist sie separat durch die Hochschulen auszuweisen.
9. Das Bildungsministerium behält sich Kontrollen in Form statistischer Stichproben vor. Mit dem Jahresabschluss ist von den Hochschulen eine Übersicht über die Verwendung der Wohnsitzprämie vorzulegen.

---

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Thoralf Sens